

# **Statuten des Vereins „Animationsstelle kirchliche Jugendarbeit Raum Rorschach“ (akj)**

## I. Name und Sitz

### Artikel 1

Unter dem Namen „Animationsstelle kirchliche Jugendarbeit Raum Rorschach“ (akj) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

### Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz an dem Ort, wo sich die Animationsstelle befindet.

## II. Zweck und Ziel

### Artikel 3

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Vernetzung der kirchlichen Jugendarbeit der angeschlossenen Seelsorgeeinheiten und Kirchgemeinden. Zur Erreichung des Zwecks unterhält der Verein die „Animationsstelle kirchliche Jugendarbeit Raum Rorschach“ (akj).

## III. Mitgliedschaft

### Artikel 4

Mitglieder des Vereins sind Zweckverbände oder einzelne Kirchgemeinden. Ein Beitritt von weiteren Mitgliedern ist jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten bzw. an die Präsidentin des Vorstandes zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende der Leistungsvereinbarung möglich. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf allfällig vorhandenes Vermögen.

### Artikel 5

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge zu erheben. Deren Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes an der jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung festgelegt nach Massgabe von Art. 19.

## IV. Organe

### Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Delegiertenversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

## A) die Delegiertenversammlung

### Artikel 7

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Jedes Mitglied stellt bis 4000 Seelen einen Delegierten bzw. eine Delegierte und ab 4000 Seelen zwei Delegierte. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen. Anliegen und Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 5 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vorstandes zu richten. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Mitglieder anwesend sind.

### Artikel 8

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vereins unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### Artikel 9

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Stellenleitung der akj
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

### Artikel 10

Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst.

## B) der Vorstand

### Artikel 11

Für die strategische Führung der „Animationsstelle kirchliche Jugendarbeit Raum Rorschach“ (akj) wählt die Delegiertenversammlung einen Vorstand mit einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und mindestens drei Mitgliedern für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Präsident bzw. die Präsidentin lädt den Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich zu den Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Scheiden Vorstandmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Vornahme der Wahl durch die folgende Delegiertenversammlung selbst.

### Artikel 12:

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen.

Funktionen:

- a) Präsident bzw. Präsidentin
- b) Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin
- c) Aktuar bzw. Aktuarin

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin, selbst.

Der Vorstand setzt sich nach folgenden Kriterien zusammen

- 2 Vertreter der Vertragskirchgemeinden oder Zweckverbänden
- 1 Vertreter der Dekanatsversammlung der Seelsorger
- 1 Vertreter der Jusesos

Die Vorstandsmitglieder werden von den entsprechenden Gremien zuhanden der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Beratende Mitglieder mit Antragsrecht:

- Kassier bzw. Kassierin
- Stellenleitung der akj
- Vertretung der DAJU (Fachstelle kirchliche Jugendarbeit Bistum St. Gallen)

Die DAJU koordiniert, vernetzt und unterstützt gemäss den diözesanen Richtlinien (5.2.1.2.4) die akj.

### Artikel 13

Folgende Befugnisse und Führungsaufgaben stehen dem Vorstand zu:

- a) Erlass von Reglementen, Richtlinien und Pflichtenheften
- b) Anstellung bzw. Entlassung der Stellenleitung gemäss Dekret über das Personalwesen des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen
- c) Begleitung und Beaufsichtigung der Stellenleitung

- d) Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarungen (ZAV) der Stellenleitung mit den Seelsorgeeinheiten
- e) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Delegiertenversammlung
- f) Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung eine Person / Institution vor, welche die Rechnungsführung übernimmt.
- g) Erarbeiten des jährlichen Budgets, Führung der Jahresrechnung und Klären des Leistungsauftrags
- h) Für unvorhersehbare Aufgaben hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von maximal 10% des Jahresbudgets.
- i) alle Aufgaben, die keinem andern Organ zugewiesen sind

#### Artikel 14

- a) Der Vorstand trifft sich regelmässig zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- b) Der Vorstand hat Anrecht auf eine Entschädigung gemäss Entschädigungsreglement.

#### Artikel 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

#### C) die Revisionsstelle

#### Artikel 16

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Sie prüft die Rechnungs- und Amtsführung der Kassierin/ des Kassiers bzw. des Vorstandes und erstattet an der Delegiertenversammlung darüber schriftlichen Bericht.

#### V. Finanzen

#### Artikel 17

Zeichnungsberechtigung: Der Verein zeichnet kollektiv zu Zweien. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

#### Artikel 18

Der Kassier bzw. die Kassierin unterbreitet der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung und den Budgetvorschlag fürs kommende Jahr.

## Artikel 19

Die finanziellen Beiträge der einzelnen Mitglieder werden nach folgendem Schlüssel ermittelt: a) Jedes Mitglied leistet einen Sockelbeitrag. b) Dazu kommt pro Mitglied ein Jahresbeitrag, errechnet auf der Basis der Mitgliederzahl in den jeweiligen Zweckverbänden oder Kirchgemeinden (Pro-Kopf-Beitrag). Die Katholikenzahl wird alle vier Jahre gemäss Erhebung durch den katholischen Konfessionsteil angepasst. Die Höhe des Sockel- und Pro-Kopf-Beitrags legt die Delegiertenversammlung jährlich fest.

Weitere Einnahmen:

a) Beiträge Dritter: katholischer Konfessionsteil, Sponsoren, Spenden, jährliche Kollekte aus den dazugehörigen Pfarreien

b) Einkünfte für Dienstleistungen

## Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

## VI. Animationsstelle

### Artikel 21

a) Die Organisation der Stelle wird in einem Stellenbeschrieb geregelt und vom Vorstand erlassen.

b) Die Anstellung der Stellenleitung geschieht gemäss dem Dekret über das Personalwesen und dem Reglement zum Personaldekret des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Artikel 22

Statutenänderungen werden an der Delegiertenversammlung vorgenommen; dafür ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Anträge zur Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben.

### Artikel 23

Anträge zur Auflösung des Vereins „Animationsstelle kirchliche Jugendarbeit Raum Rorschach“ (akj) sind den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Die Auflösung ist auf Ende des Kalenderjahres möglich.

#### Artikel 24

Beschwerde- und Rekursinstanz ist der Administrationsrat gemäss Art. 41 der Verfassung des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen.

#### Artikel 25

Der Verein «Animationsstelle kirchliche Jugendarbeit Raum Rorschach» (akj) übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der «Animationsstelle für kirchliche Jugendarbeit im Dekanat Rorschach» (akj Rorschach) per 1.7.2020

#### VIII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Delegiertenversammlung vom 29. Juni 2020 genehmigt und treten am 01.07.2020 in Kraft.

Rorschach, 29. 06. 2020

Bernadette Weber, Präsidentin

Rainer Böhm, Vize-Präsident

Jeanette Kempf, Aktuarin